



STATUTEN
des Vereins
ERSTER WIENER DONAU SCHWIMM CLUB 1903
(neu beschlossen in der Generalversammlung am 11.05.2022)

Sofern in der Folge (bzw. voranstehend) die eingeschlechtliche Form verwendet wird, ist sinngemäß jeweils das andere Geschlecht gleichermaßen zu verstehen.

§ ST 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen

ERSTER WIENER DONAU SCHWIMM CLUB 1903

- (1) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit weltweit.
- (2) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ ST 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Pflege, Verbreitung und Vervollkommnung des Schwimmsportes und aller damit verwandter sportlicher Tätigkeiten von Menschen aller Altersgruppen und Bevölkerungsschichten unter Ausschluss jeder politischen Tätigkeit.

§ ST 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den §ST 3 Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.



(2) Als ideelle Mittel dienen

- a) Durchführung von schwimmsportlichen Veranstaltungen aller Art;
- b) Teilnahme an und Entsendung zu nationalen oder internationalen schwimmsportlichen Wettbewerben, Turnieren oder Meisterschaften;
- c) Ermöglichung und Förderung schwimmsportlicher Betätigung durch Personen aller Altersgruppen von Kindern bis Senioren (Masters);
- d) Projektierung und Abhaltung von Kursen, Schulungen, Aus- und Fortbildungen, Lehrgängen, Sportprojekten, Vorträgen, Seminaren, Bildungs-, Fortbildungsreisen oder Veranstaltungen zum Zwecke der Verbesserung der fachlichen Kenntnisse und Informationen und dergleichen;
- e) Einrichtung und Erhaltung aktueller Fachliteratur;
- f) Herausgabe von Mitteilungsblättern, anderer Druckwerke, sowie andere Informationsmaterialien;
- g) Erstellung, Gestaltung und Betreiben einer vereinseigenen Homepage sowie anderer Medien aller Art;
- h) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb und Führung von Leistungszentren, Ausbildungs- oder Übungsstätten (bspw. Schwimmhallen, Sportanlagen, Vereinsheimen);
- i) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, (Dach-) Verbänden und Organisationen;
- j) Durchführung gesellschaftlicher Veranstaltungen;
- k) Maßnahmen für die Prävention gegen Doping.

(3) Die hierzu erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b) Wettkampfgebühren, Lizenzen;
- c) Subventionen und sonstige Förderungen öffentlicher oder privater Institutionen;
- d) Spenden, Sammlungen, Bausteinaktionen, Schenkungen, Erbschaften oder sonstigen Zuwendungen aller Art;
- e) Einnahmen aus durchgeführten (Sport-)Veranstaltungen aller Art;
- f) Erträge aus der Herausgabe von Publikationen, Sammlungen und dergleichen, beispielsweise – aber nicht nur – im Internet;



- g) Einnahmen aus Werbung, von Sponsoren und der Verwertung von Urheberrechten oder sonstigen Immaterialgüterrechten;
- h) Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung, Verkauf, sonstiger Überlassung oder Betrieb von Sportanlagen, Schwimmstätten oder Teilen von diesen;
- i) Einnahmen aus der Erteilung und Abhaltung von Unterricht, Lehrgängen, Ausbildungen, Kursen, Prüfungen, etc.;
- j) Einnahmen aus Vermögensverwaltung, bspw. aus Kapitalvermögen, aus Beteiligungen an juristischen Personen und Kapitalgesellschaften, aus Zinserträgen und Wertpapieren;
- k) Einnahmen aus dem Organisationsbereich Breiten- und Spitzensport.

§ ST 4: Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass sich das Mitglied den Statuten des Vereins unterwirft.

(2) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Antragsrecht und die Stimmberechtigung bei Generalversammlungen kommt nur ordentlichen Mitgliedern zu, sowie Ehrenmitgliedern, die sich wie ordentliche Mitglieder voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

- a) Ordentliche Mitglieder können alle physischen Personen werden, die sich voll und unter besonderer Beachtung der jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen an der Vereinsarbeit beteiligen und die den vollen Mitgliedsbeitrag pünktlich bezahlt haben (Ausnahmen: § ST 4, Abs. 2, Lit. D; § ST 6, Abs. 14; § ST 10, Abs. 1 und § ST 17).
- b) Außerordentliche Mitglieder können alle physischen Personen werden, die sich nicht voll oder nur befristet (jedoch gleicher Art wie ordentliche Mitglieder) an der Vereinsarbeit beteiligen und einen reduzierten Mitgliedsbeitrag bezahlt haben. Grund der Beitragsreduzierung sowie Höhe des reduzierten Beitrags sind von der Generalversammlung festzulegen (§ ST 9, Lit. g), die dies auch an den Vorstand delegieren kann, der dann eine Gebührenordnung zu erstellen hat (§ ST 11, Abs. 2, Lit. k).



- c) Unterstützende Mitglieder können alle physischen Personen sowie juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften werden, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung von Beiträgen fördern.
- d) Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Wird die Ehrenmitgliedschaft an ordentliche oder außerordentliche Mitglieder verliehen, sind diese von der Errichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

(3) Das Aufnahmeansuchen hat schriftlich unter Verwendung des Anmeldeformulars, das vom Verein aufgelegt wird, zu erfolgen. Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Weiters ist bei ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern eine maximal dreimonatige Probezeit vor deren endgültiger Aufnahme vorzusehen. Als Ausweis der Mitgliedschaft dient die dem Mitglied übergebene Mitgliedskarte.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied und zum Ehrenpräsidenten (§ ST 17) erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ ST 5: Ende der Mitgliedschaft, Ruhen der Mitgliedschaft, Strafen

(1) Die Mitgliedschaft erlischt bei physischen Personen durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit sowie bei beiden durch Ablauf einer allfälligen Befristung, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen und hat dem Vorstand schriftlich per Post oder E-Mail mitgeteilt zu werden.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand mit einstimmigem Beschluss verfügt werden wegen:

- a) grob unsportlichen Verhaltens,



- b) grob vereinsschädigenden Verhaltens,
- c) grober Verletzung von Mitgliedspflichten wie z.B. beharrlichen Verstoßes gegen die verpflichtenden Bestimmungen dieser Statuten, wozu besonders die Nicht-Bezahlung von Mitgliedsgebühren trotz zweimaliger Mahnung gehören,
- d) Dopings,
- e) Verletzung der Integrität des Sports.

(4) Statutenwidrige Verhaltensweisen eines Mitglieds, die aufgrund ihrer Schwere noch keinen Ausschluss rechtfertigen, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit durch Abmahnung, Geldstrafen oder Ruhendstellung der Mitgliedschaft geahndet werden. Dazu zählen:

- a) nicht fristgerechte Zahlung von Mitgliedsgebühren,
- b) die Nichterteilung von Informationen und Auskünften für die Mitgliederverwaltung,
- c) Verfügungen von Vereinsorganen oder Trainern werden nicht oder nicht rechtzeitig befolgt,
- d) das öffentliche Ansehen des Vereins oder von Mitgliedern des Vorstands wird geschädigt.

(5) Geldstrafen können bis zum Dreifachen eines vollen Jahresmitgliedsbeitrags verhängt werden. Allfällige Ansprüche etwa auf Schadenersatz bleiben davon unberührt. Mitgliedsrechte können bis zu zwei Jahren ruhend gestellt werden. Sämtliche Strafen und Maßnahmen des Vorstands können beim vereinseigenen Schiedsgericht (§ ST 13) gemäß § ST 5, Abs. 8 angefochten werden.

(6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft aus den in § ST 5, Abs. 3 genannten Gründen kann auf Antrag des Vorstands mit einfacher Mehrheit in der Generalversammlung beschlossen werden.

Für die Absätze 3 bis 6 muss dem Mitglied vor dem Ausschluss und vor der Ruhendstellung der Mitgliedschaft die Möglichkeit eingeräumt werden, binnen einer Frist von mindestens 14 Tagen vor dem Vorstand (Abs. 3 bis 5) oder in der Generalversammlung (Abs. 6) mündlich Stellung nehmen zu können. Der Ausschluss muss dem Mitglied vom Vorstand mittels Einschreiben mitgeteilt werden.



(7) Im Falle eines Austrittes bzw. eines Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge aufrecht. Eine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge und Gebühren ist nicht möglich.

(8) Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb von 30 Tagen nach dem Ausschluss (Tag des Poststempels des Einschreibens) das Recht der Berufung beim Schiedsgericht zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

(9) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied die Mitgliedskarte dem Verein zurückzugeben.

§ ST 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Umfang ihrer jeweiligen Mitgliedschaft und unter Beachtung allenfalls bestehender Verhaltensordnungen an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Nach Rücksprache mit dem Vorstand können sie auch Gäste in den Verein einführen.

(2) Die Bekanntgabe von Namensänderungen (zum Beispiel - aber nicht nur - durch Heirat), von Änderungen von Postadressen und E-Mail-Adressen obliegt den Mitgliedern und sind dem Vorstand unverzüglich unaufgefordert schriftlich per Post oder E-Mail mitzuteilen.

(3) Vereinskundgebungen gelten als bekanntgegeben, wenn sie auf der vereinseigenen Internet-Homepage veröffentlicht worden sind (Ausnahmen siehe § ST 6, Abs. 4).

(4) Einladungen zu Generalversammlungen (§ ST 8, Abs. 6), die Bekanntgabe der Anträge zur Generalversammlung (§ ST 8, Abs. 7), Mitteilungen zu Geldstrafen, zur Ruhendstellung oder zum Ende der Mitgliedschaft (§ ST 5, Abs. 3 bis 5) gelten als zugestellt, wenn sie an die jeweils letztgültige vom Mitglied bekanntgegebene Post- oder E-Mail-Adresse verschickt wurden, wobei Mitteilungen zu Strafen gemäß § ST 5, Abs. 3 bis 5 eingeschrieben per Post zu ergehen haben.



(5) Das Antragsrecht zu und das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur ordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern, die sich wie ordentliche Mitglieder voll an der Vereinsarbeit beteiligen, ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu. Voraussetzung für das Antrags- und Stimmrecht ist die fristgerechte Bezahlung sämtlicher finanziellen Verpflichtungen. Generell haben im Verein nur Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr aktives und passives Wahlrecht.

(6) Die Statuten des Vereins sind auf der vereinseigenen Internet-Homepage (so eine solche existiert) download-fähig zu veröffentlichen.

(7) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte verlangen.

(8) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(9) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(10) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die nationalen und internationalen Bestimmungen, Verhaltens- und Wettkampfbestimmungen, insbesondere die Anti-Doping-Bestimmungen, alle in den jeweils gültigen Fassungen zu beachten.

(11) Die ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der jeweils beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Beiträge und deren Höhe werden von der Generalversammlung beschlossen



(§ ST 9, Lit. g). Jene können von dieser jedoch an den Vorstand delegiert werden, der eine Gebührenordnung zu erstellen hat (§ ST 11, Abs. 2, Lit. k). Gebührenordnung und allfällige Änderungen dieser sind binnen 14 Tagen den Mitgliedern mitzuteilen.

(12) Die Mitglieder stimmen der Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgesetzes der EU und Österreichs und der jeweils gültigen Standard- und Musteranwendung für die Mitgliederverwaltung durch den Verein zu. Ebenso geben sie ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Zweig- oder Mitgliedsvereine, an nationale oder internationale (Dach)Verbände des Vereins zu vereinsinternen Zwecken oder auch an Dritte, sofern dies für die Erlangung von Schwimmberechtigungen, Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen oder (Sport-)Förderungen erforderlich ist. Es besteht die Verpflichtung, dem Verein alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erteilen.

(13) Weiters stimmen die Mitglieder einer allfälligen Herstellung sowie Veröffentlichung, Verbreitung, Vervielfältigung, Verwendung und Verwertung der im Rahmen ihrer Mitgliedschaft, beispielsweise bei Teilnahme an Vereinsveranstaltungen (worunter beispielsweise Turniere und Meisterschaften samt Vor-, Nachbereitungs- und Reisezeit zu verstehen sind) hergestellten Bild- und Filmdokumenten, welcher Art immer, durch den Verein oder dem jeweiligen Fotografen zu und übertragen in diesem Umfang die dem jeweiligen Mitglied zustehenden diesbezüglichen (Verwertungs-)Rechte unentgeltlich an den Verein oder dem jeweiligen Fotografen dieser Bilder und Filme. Diese Zustimmung gilt insbesondere auch für die Verwertung und Verwendung für (auch finanzielle) Werbezwecke des Vereins, seiner Zweig-und/oder Mitgliedsvereine, seiner (Dach-)Verbände und/oder seiner Sponsoren oder Förderern, welcher Art immer, beispielsweise auf der vereinseigenen Homepage, in veröffentlichten Medienberichten, Werbeeinschaltungen oder Fanartikeln.

(14) Der Vorstand kann in berücksichtigungswürdigen Fällen Vereinsmitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für maximal 12 Monate befreien. Kriterien hierzu werden in der Generalversammlung beschlossen oder vom Vorstand in einer Gebührenordnung festgehalten. Weiters kann der Vorstand Vereinsmitgliedern auf deren



Ersuchen die Entrichtung des Jahres- Mitgliedsbeitrages in zwei Teilbeträgen (halbjährlich) gestatten.

§ ST 7: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ ST 8 und 9), der Vorstand (§§ ST 10 und 11), die Rechnungsprüfer (§ ST 12) und das Schiedsgericht (§ ST 13).

§ ST 8. Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt. Diese kann auf Entscheidung des Vorstands in Krisensituationen (wie z.B. – aber nicht nur – in Pandemiezeiten) nur über das Internet oder in Kombination mit persönlicher Präsenz abgehalten werden.

(2) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder, die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsprüfer sowie geladene Gäste teilnahmeberechtigt. Im Falle einer Teilnahme über das Internet müssen sich diese bis spätestens 15 Minuten vor Beginn der Generalversammlung mit einem zum Zeitpunkt der Generalversammlung gültigen Personalausweis oder Pass ausweisen, auf dem die Identität mittels Foto und Unterschrift über eine Kamera eindeutig erkennbar sein muss. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Anmeldung zur Generalversammlung über das Internet nicht mehr zulässig.

(3) An der Generalversammlung sind nur ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahres sowie Ehrenmitglieder, wenn sie sich voll und gleicher Art wie ordentliche Mitglieder an der Vereinsarbeit beteiligen, stimmberechtigt. Schuldenfreiheit gem. § ST 6, Abs. 5 ist hierfür Voraussetzung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind die gesetzlichen Erziehungsberechtigten stimmberechtigt. Der Erziehungsberechtigte solcher mehrerer Kinder hat nur 1 Stimme



(Ausnahme siehe unten). Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Im Falle eines ordentlichen Mitglieds, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann die Übertragung des Stimmrechts durch einen Erziehungsberechtigten auf den/einen anderen Erziehungsberechtigten stattfinden, wenn Letzterer selbst ordentliches Mitglied ist.

(4) Das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen, steht nur ordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern, die sich wie ordentliche Mitglieder voll an der Vereinsarbeit beteiligen, nach Maßgabe von Abs. 8 zu. Schuldenfreiheit gem. § ST 6, Abs. 5 ist hierfür Voraussetzung. Das Rederecht steht nur ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern zu, wobei das Rederecht, die Abfolge der Redner und die Redezeit in der Generalversammlung durch die Geschäftsordnung der Generalversammlung festgelegt ist.

(5) Eine außerordentliche Generalversammlung, der die gleichen Befugnisse wie einer ordentlichen zukommt, findet binnen sechs Wochen statt auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer ,
- d) Beschluss eines Rechnungsprüfers in Fällen des § ST 10, Abs. 6,
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators bei Ausfall der Rechnungsprüfer in Fällen des § ST 10 Abs. 6,
- f) Verlangen des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds, wenn der Vorstand dessen Organwalterschaft nicht binnen drei Monaten ab dem schriftlichen Rücktritt durch ein anderes wählbares ordentliches Vereinsmitglied kooptiert hat, jedoch eingeschränkt auf den einzigen Tagesordnungspunkt „Neuwahl eines Vorstandsmitglieds“.

(6) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einladung per E-Mail ist zulässig (es wird auf § ST 6, Abs. 2 und 4 verwiesen).

(7) Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 5, Lit. a-c und f), durch



die oder einen Rechnungsprüfer (Abs. 5, Lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 5, Lit. e).

(8) Anträge zur Generalversammlung inklusive Anträge zur Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per Post oder per E-Mail einzureichen. Diese sind nur dann in die Tagesordnung aufzunehmen und in der Generalversammlung zu behandeln, wenn sie von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern unterschrieben sind oder wenn ihnen auf Antrag von der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit die Dringlichkeit zuerkannt wurden. Sämtliche Anträge sind allen Mitgliedern vom Vorstand spätestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich per Post oder per E-Mail bekanntzugeben (es wird auf § ST 6, Abs. 2 und 4 verwiesen). Anträge des Vorstands können jederzeit eingebracht werden, ausgenommen solche auf Änderungen der Statuten oder auf Auflösung des Vereins. Diese müssen mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung bekannt gegeben werden. Wahlvorschläge sind keine Anträge und können jederzeit eingebracht werden.

(9) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(10) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen bzw. der anwesenden Stimmen beschlussfähig. Für Beschlüsse über die Enthebung von Vorstandsmitgliedern oder des gesamten Vorstands und über Änderungen der Statuten ist jedoch die Anwesenheit von mindestens der Hälfte (1/2), für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins die Anwesenheit von mindestens drei Viertel (3/4) der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stimmen erforderlich.

(11) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung hat offen mit Handzeichen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nicht eine geheime Abstimmung beschließt. Jene Mitglieder, die über das Internet an der Generalversammlung teilnehmen und abstimmen, können dies nur offen tun. Beschlüsse, mit denen der Vorstand abgewählt, das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst



werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(12) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Kalenderjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist im Antrag deren wesentlicher Inhalt anzugeben.

§ ST 9: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und Beschlussfassung über dessen Berichte;
- d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer;
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- f) Entlastung des Vorstandes;
- g) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, außerordentliche und unterstützende Mitglieder nach Maßgabe von § ST 11, Abs. 2, Lit. l und m); dies kann von der Generalversammlung auch an den Vorstand delegiert werden, der dann eine Gebührenordnung zu führen hat, die – sowie allfällige Änderungen – binnen 14 Tagen den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden muss (§ ST 11, Abs. 2, Lit. k);
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft sowie Wahl und Abwahl des Ehrenpräsidenten;
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.



Die Geschäftsordnung der Generalversammlung findet sich am Ende dieser Statuten.

§ ST 10: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier (4) Mitgliedern (Obmann, Obmann- Stellvertreter, Schriftführer, Finanzreferent), die von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand kann maximal drei (3) weitere Mitglieder mit Stimmrecht kooptieren. Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung von Vereinsgebühren befreit.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen gewählt. Außer es liegt ein Antrag auf Abstimmung über jedes Vorstandsmitglied getrennt vor, wird über den Vorstand als Ganzes abgestimmt, auf jeden Fall vom Weiteren zum Engeren. Die Wahl hat mit Handzeichen zu erfolgen, sofern die Generalversammlung nicht einem Dringlichkeitsantrag auf geheime Wahl mit Stimmzettel zustimmt.

(3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds binnen maximal einen Monats, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren oder er kann dessen Aufgabe für eine Zeit von höchstens drei (3) Monaten an ein anderes Vorstandsmitglied übertragen (Ausnahme Obmann, s. § ST 10, Abs. 5). Im Falle einer Aufgabenübertragung hat der Vorstand jedoch spätestens nach drei Monaten ein anderes wählbares Vereinsmitglied für die vakant gewordene Vorstandsfunktion zu kooptieren (Ausnahme Obmann, s. Abs. 5), wobei die Kooptierung in der nächstfolgenden Generalversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen und in eine gewählte Vorstandsfunktion zu überführen ist (Ausnahme Kooptierung gem. § ST 10, Abs. 1), andernfalls eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen ist. Bei Kooptierung sind den Vereinsmitgliedern Name samt Vorstandsfunktion binnen zwei Wochen bekanntzugeben.

(4) Im Falle, dass die Funktion des ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstands nicht binnen drei Monaten durch ein anderes kooptiertes Mitglied übernommen wird (Ausnahme Obmann, s. Abs. 5), hat das ausgeschiedene Mitglied das Recht, entweder selbst eine außerordentliche Generalversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt oder einen der Rechnungsprüfer zu



ersuchen, eine außerordentliche Generalversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen, der diese Einberufung dann wahrzunehmen hat.

(5) Bei Ausfall des Obmanns sind seine Aufgaben vom Obmann-Stellvertreter wahrzunehmen und von diesem binnen eines Jahres eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, um den Obmann neu zu wählen. Fällt in diese Zeit eine ordentliche Generalversammlung, hat das bei dieser zu geschehen.

(6) Fällt der gesamte Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus oder wird ein ausgeschiedenes Mitglied nicht binnen drei Monaten vom verbleibenden Vorstand kooptiert (Ausnahme Obmann, s. Abs. 5), so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des ausgeschiedenenen Vostandsmitglieds oder des gesamten Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(7) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre. Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Eine Kumulierung von Vorstandsfunktionen ist nichtgestattet (Ausnahme siehe § ST 10, Abs. 3).

(8) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Darüber hinaus ist eine Sitzung jedenfalls immer dann einzuberufen, wenn es zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Diese Sitzung hat sodann binnen 14 Tagen stattzufinden. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter; wenn auch dieser verhindert ist, das an Kalenderjahren älteste Vorstandsmitglied.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand soll zur Erledigung seiner



Aufgaben mindestens zwei Sitzungen im Jahr abhalten. Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

(10) Der Vorstand kann zu seinen Beratungen oder Sitzungen jederzeit andere Personen zuziehen. Diese haben aber kein Stimmrecht im Vorstand.

(11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit (Ausnahmen Ausschluss von Mitgliedern gem. § ST 5, Abs. 3). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Schriftliche Beschlussfassungen des Vorstandes im Umlaufwege sind zulässig.

(12) Der Vorstand hat der Generalversammlung über seine wesentlichen Beschlüsse zu berichten.

(13) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (§ ST 10, Abs. 14) und Rücktritt (Abs. 15).

(14) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand, einzelne seiner Mitglieder, alle Rechnungsprüfer oder einzelne seiner Mitglieder mittels qualifizierter Mehrheit von zwei Drittel (2/3) der abgegebenen Stimmen entheben. Dafür bedarf es die Anwesenheit von mindestens der Hälfte (1/2) der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stimmen (§ ST 8 Abs. 10). Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. des neuen Vorstandsmitglieds in Kraft.

(15) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären, der sofort gültig ist. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, der mit Wahl des neuen Vorstands wirksam wird, an die eigens hierzu einzuberufende Generalversammlung zu richten. Das weitere Vorgehen ist in den Abs. 3-6 von § ST 10 festgelegt.



§ ST 11: Aufgaben des Vorstands und einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) In den Aufgabenbereich des Vorstands fallen die Erfüllung des Vereinszwecks gem. §§ ST 2 und 3 der Statuten sowie folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § ST 8, Abs. 1 und Abs. 5 Lit. a bis c und f;
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Vereinsmitgliedern;
- g) Abschluss und Auflösung von Verträgen aller Art, insbesondere Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- h) Organisation und Vermarktung von Schwimmsportveranstaltungen samt Festlegung entsprechender Turnier- und Wettkampfordnungen;
- i) Schaffung oder Anmietung von Trainings- und Ausbildungsstätten für Schwimmsport samt Prüfungsmöglichkeit;
- j) Einrichtung von Ausschüssen sowie Bestellung deren Mitglieder. Diese Ausschüsse können in regelmäßigen Abständen oder nach Bedarf tagen und sich mit verschiedenen Arbeitsgebieten zu befassen haben. Sollten derartige Ausschüsse eingerichtet werden, hat sich dieser Ausschuss seine Geschäftsordnung selbst zu geben. Diese bedarf aber der Genehmigung durch den Vorstand. Den Ausschüssen können auch Mitglieder des Vorstandes angehören;



- k) Erstellung und Anpassung einer Gebührenordnung, wenn die Generalversammlung die Erstellung von Gebühren und deren Höhe an den Vorstand delegiert (s. § ST 9, Lit.g).
- l) Die jährliche Indexanpassung der von der Generalversammlung beschlossenen Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge für ordentliche, außerordentliche und unterstützende Mitglieder nach dem VPI 2010, Vergleichswert Jänner des jeweils beginnenden Kalenderjahres, wobei der neue Beitrag frühestens bei der Abrechnung des nächsten Jahres Anwendung findet;
- m) Die einseitige Erhöhung der von der Generalversammlung beschlossenen Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge für ordentliche, außerordentliche und unterstützende Mitglieder aus wichtigen Gründen (bspw. Erhöhung von Schwimmhallenbenützungsgebühren), wobei der Vorstand über diese vorgenommene Erhöhung in der nächsten ordentlichen Generalversammlung abstimmen zu lassen hat.
- n) Beschlussfassung über den Beitritt oder Austritt des Vereins als Mitglied nationaler oder internationaler Organisationen;

(3) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sofern diese nicht anderen Organen vorbehalten sind. Der Finanzreferent unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(4) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit des Vier-Augen-Prinzips, der Unterschrift des Obmanns oder des Finanzreferenten und eines anderen Vorstandsmitglieds. Im Fall seiner Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns sein Stellvertreter.

(5) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

(6) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 4 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(7) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener



Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(8) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(9) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

(10) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von diesem jederzeit geändert werden kann. Die Geschäftsordnung und allfällige Änderungen sind den Mitgliedern binnen 4 Wochen schriftlich mitzuteilen.

§ ST 12: Rechnungsprüfer

(1) Von der Generalversammlung werden auf die Dauer von vier Jahren zwei (2) Rechnungsprüfer gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Rechnungsprüfer müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § ST 10 Abs. 13 bis 15 sinngemäß.



§ ST 13: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht anzurufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht, welches seinen Sitz am Sitz des Vereins hat, setzt sich aus drei volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass der ein Schiedsverfahren beantragende Streitteil gemeinsam mit seinem an den Vorstand des Vereins zu richtenden Antrag dem Vorstand ein Mitglied des Schiedsgerichtes als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht, widrigenfalls der Vorstand dieses Mitglied namhaft zu machen hat. Über Aufforderung durch den Vorstand, der binnen sieben Tagen zu erfolgen hat, macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft, widrigenfalls der Vorstand dieses Mitglied namhaft zu machen hat. Nach Verständigung durch den Vorstand, die wieder innerhalb von sieben Tagen zu erfolgen hat, wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Vereinsmitglied oder die vertretungsbefugte Personen eines Vereinsmitgliedes zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts, widrigenfalls der Vorstand dieses Mitglied zu bestimmen hat. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Diese Entscheidung ist längstens sieben Tage nach Beschlussfassung den Streitteilen und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

(4) Das Schiedsgericht gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.



§ ST 14: Markenzeichen des Vereins

Alle Mitglieder sind berechtigt, mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes die Marke (Logo) des Vereins während ihrer aufrechten Mitgliedschaft beim Verein bei allen vereinsinternen und externen Aktivitäten und Auftritten zu verwenden und einzusetzen.

§ ST 15: Verbot des Dopings – Bekenntnis zur Integrität des Sports – Verpflichtung
betreffend Gemeinnützigkeit

(1) Es sind die jeweiligen gültigen gesetzlichen Regelungen (ABDG 2007), die Anti-Doping-Bestimmungen des Weltschwimmverbandes (der Fédération Internationale de Natation, FINA) und die Bestimmungen gemäß den Statuten des OSV in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten, welche für alle Mitglieder gelten. Verstöße gegen obige gesetzlichen Regelungen oder Bestimmungen sind mit Strafen, die bis zum Vereinsausschluss führen können, zu ahnden.

(2) Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Sie treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Sie richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von allen Aktiven, Betreuern und Funktionären als Verhaltensmaxime ein. Verstöße gegen dieses Bekenntnis sind mit Strafen, die bis zum Vereinsausschluss führen können, zu ahnden.

§ ST 16: Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann entweder durch behördliche Verfügung oder freiwillig aufgelöst werden.

(2) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Hierzu ist die



Anwesenheit von mindestens drei Viertel (3/4) der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stimmen erforderlich.

(3) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(4) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigen Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke iSd §§ 34ff BAO zu verwenden, wobei der besonderen etwaigen sozialen oder finanziellen Bedürftigkeit von ordentlichen Vereinsmitgliedern der Vorrang einzuräumen ist.

§ ST 17 Ehrenpräsident

(1) Die Ernennung zum Ehrenpräsident ist die höchste Auszeichnung des Vereins. Sie kann nur an Vereinsmitglieder vergeben werden. Zum Ehrenpräsident kann nur ein ehemaliger Obmann, der über mindestens 10 Jahre in uneingennützigem Einsatz besondere Verdienste für den Verein erworben hat, gewählt werden. Er wird auf Vorschlag des Vorstands in der Generalversammlung durch einfache Stimmenmehrheit ernannt.

(2) Die Wahl erfolgt für 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Ernennung erlischt durch

- a. Ende der Mitgliedschaft im Verein (s. § ST 5)
- b. Amtsverzicht. Diese wird mit entsprechender schriftlicher Erklärung an den Vorstand wirksam.
- c. Abwahl. Ein Ehrenpräsident kann von der Generalversammlung mit Zwei-Drittel- (2/3) Mehrheit abgewählt werden.
- d. Tod

(3) Aufgaben des Ehrenpräsidenten



DONAU – WIEN

ERSTER WIENER DONAU SCHWIMM CLUB 1903

www.sc-donau.at

ZVR Nr.: 757654393

- a. Der Ehrenpräsident hat die gleichen Rechten und Pflichten wie aktive Mitglieder, ist jedoch von der Errichtung des Mitgliedsbeitrags befreit (s. § ST 6).
- b. Der Ehrenpräsident hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und den Vorstand zu beraten.

(4) Während der Amtszeit des Ehrenpräsidenten ist die Wahl eines weiteren Ehrenpräsidenten nicht zulässig. Als Ehrenpräsident ist eine ordentliche Vorstandsfunktion nicht möglich.



GESCHÄFTSORDNUNG DER GENERALVERSAMMLUNG

§ GO 1

(1) Bezüglich der Vertretungsbefugnis gilt die Bestimmung des § ST 8, Abs 3 der Statuten.

(2) Die Vertreter müssen ein mit eigenhändiger Unterschrift des Vertretenen versehenes Bevollmächtigungsschreiben im Original vorlegen.

§ GO 2

Zu Beginn der Generalversammlung hat der Schriftführer die Vollmachten zu prüfen und gemeinsam mit dem Finanzreferenten festzustellen, ob das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum laufenden Vereinsjahr nachgekommen ist.

§ GO 3

Die Generalversammlung wird nicht öffentlich abgehalten.

§ GO 4

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz (§ ST 8, Abs. 12).

§ GO 5

Der Vorsitzende hat zur geschäftlichen Leitung jederzeit das Wort.

§ GO 6



- (1) In der Generalversammlung können sich die Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Vorstandes und die ordentlichen sowie außerordentlichen Mitglieder zu Wort melden.
- (2) Der Schriftführer führt eine Rednerliste.
- (3) Der Vorsitzende erteilt den Rednern in der Reihenfolge der Rednerliste das Wort.

§ GO 7

Der Vorsitzende kann jederzeit in die Wechselrede eingreifen.

§ GO 8

- (1) Ein Redner darf nur zweimal zu ein und derselben Sache sprechen. Will er nochmals zu Wort kommen, so muss die Generalversammlung dies mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.
- (2) Antragsteller bzw. Berichterstatter sind von dieser Bestimmung ausgenommen. Sie erhalten auch als erste und letzte Redner das Wort.
- (3) Das Rederecht pro Wortmeldung eines Redners ist mit 10 Minuten beschränkt.

§ GO 9

- (1) Der Vorsitzende ist berechtigt, einem Redner, der nicht zur Sache spricht oder Reden gegen den Anstand und die Schicklichkeit führt, den Ordnungsruf zu erteilen.
- (2) Setzt ein Redner sein durch einen Ordnungsruf gerühtes Verhalten fort, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Verharrt der Redner weiterhin in seinem Verhalten oder stört die Generalversammlung durch Zwischenrufe, kann er von der weiteren Teilnahme an der Generalversammlung und von der Ausübung seines Stimmrechtes ausgeschlossen werden.



(3) Redner, denen das Wort entzogen wurde oder die ausgeschlossen wurden, können gegen diese Entscheidung beim Vorsitzenden berufen, worüber die Generalversammlung sofort ohne Wechselrede abzustimmen hat. Für die Bestätigung der Entscheidung des Vorsitzenden genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ GO 10

(1) Über einen Antrag auf Schluss der Wechselrede ist nach Verlesung der Rednerliste sofort abzustimmen.

(2) Wird einem Antrag auf Schluss der Wechselrede zugestimmt, so kann sich niemand mehr in die Rednerliste eintragen lassen.

(3) Antragsteller bzw. Berichterstatter haben das Schlusswort.

§ GO 11

Zur Geschäftsordnung muss jederzeit das Wort erteilt werden.

§ GO 12

Vor jeder Abstimmung muss der Wortlaut des Antrages verlesen werden.

§ GO 13

(1) Der Vorsitzende legt die Reihenfolge über die Abstimmung der eingebrachten Anträge fest, wobei vom Weiteren zum Engeren abzustimmen ist. Wahlvorschläge sind keine Anträge und können zu jeder Zeit eingebracht werden. Hierbei wird ebenso vom Weiteren zum Engeren abgestimmt.



(2) Dringlichkeitsanträge an die Generalversammlung sind zulässig. Über deren Zulassung ist sofort abzustimmen. Für die Zulassung eines Dringlichkeitsantrages ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ GO 14

(1) Die Abstimmung über vorliegende Anträge erfolgt offen mit Handzeichen.

(2) Mittels einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen kann auf Antrag eine geheime Abstimmung beschlossen werden.

§ GO 15

(1) Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden festgestellt.

(2) Das Abstimmungsergebnis muss in jeder Hinsicht eindeutig sein, widrigenfalls die Abstimmung zu wiederholen ist.

§ GO 16

Zu Anträgen, die bereits abgestimmt wurde, erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass einem Antrag auf Wiedereröffnung der Wechselrede mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen zugestimmt wird. Wie bei einem solchen Antrag ist ohne Wechselrede sofort abzustimmen.

§ GO 17

(1) Das Protokoll über die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer gefertigt.

(2) Das Protokoll hat allen Mitgliedern binnen 3 Wochen nach der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht werden. Die Benachrichtigung per E-Mail ist zulässig. Sollte ein nur den



DONAU – WIEN
ERSTER WIENER DONAU SCHWIMM CLUB 1903
www.sc-donau.at
ZVR Nr.: 757654393

Vereinsmitgliedern zugänglicher Bereich auf der vereinseigenen Internet-Homepage existieren, gilt das dort downloadfähig hinterlegte Protokoll als den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

§ GO 18

Änderungen dieser Geschäftsordnung können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von der Generalversammlung beschlossen werden.